



Ortsbürgergemeinde Rothrist

Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Rothrist

Die Ortsbürgergemeinde Rothrist erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 und § 6 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992 das nachfolgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Rothrist:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Ortsbürgerrecht*

¹ Die Ortsbürgergemeindeversammlung prüft wohlwollend neue Einbürgerungsgesuche, welche zur Stärkung der Ortsbürgergemeinde führen.

² Das Ortsbürgerrecht gewährt dem Berechtigten nach Massgabe der jeweils geltenden Rechtsgrundlagen Anspruch auf Teilnahme an den Ortsbürgergemeindeversammlungen sowie an der Verwaltung des Ortsbürgergutes.

B. Erwerb des Ortsbürgerrechtes

§ 2 *Orts- und Gemeindebürgerrecht*

In das Ortsbürgerrecht von Rothrist können nur Personen aufgenommen werden, die bereits das Gemeindebürgerrecht von Rothrist besitzen.

§ 3 *Erwerb von Gesetzes wegen*

Ortsbürger wird von Gesetzes wegen, wer

- a) das Gemeindebürgerrecht von Gesetzes wegen oder durch erleichterte Einbürgerung erwirbt, wenn die das Bürgerrecht vermittelnde Person (Vater, Mutter, Ehegatte) das Ortsbürgerrecht besitzt;
- b) das Gemeindebürgerrecht durch Wiedereinbürgerung erwirbt, wenn er vor dem Bürgerrechtsverlust Ortsbürger war.

§ 4 *Erwerb durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung*

Durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung kann das Ortsbürgerrecht erworben werden:

- a) durch entgeltliche Einbürgerung;
- b) durch unentgeltliche Einbürgerung;
- c) durch Verleihung ehrenhalber.

§ 5 *Voraussetzungen*

¹ In das Ortsbürgerrecht kann jeder Schweizerbürger und jede Schweizerbürgerin aufgenommen werden, der/die

- a) bereits im Besitze des Gemeindebürgerrechts von Rothrist ist;
- b) insgesamt seit mindestens 20 Jahren, davon die letzten 5 Jahre ununterbrochen, in Rothrist Wohnsitz hat;.
- c) mit Rothrist verwurzelt ist;
- d) gewillt ist, sich für die Belange der Ortsbürgergemeinde einzusetzen; und
- e) einen guten Leumund besitzt und nicht straffällig geworden ist.

² Die Aufnahme erstreckt sich in der Regel auf die unmündigen Kinder der Bewerberin oder des Bewerbers, nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr jedoch nur, wenn jene schriftlich zustimmen.

³ Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Erfordernisse von Abs. 1 lit. b, so genügt für den andern eine Wohnsitzdauer von insgesamt 10 Jahren in der Gemeinde Rothrist.

§ 6 *Verfahren*

¹ Wer in das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Rothrist aufgenommen zu werden wünscht, hat dem Gemeinderat ein schriftliches Gesuch mit allfälligen Unterlagen einzureichen.

² Zudem ist jeder Ortsbürger berechtigt, dem Gemeinderat einen Einbürgerungswilligen zur Aufnahme vorzuschlagen.

³ Der Gemeinderat prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme. Er kann die Gesuchsteller bei Bedarf zu einem Gespräch einladen.

⁴ Über die Aufnahme entscheidet schliesslich auf Antrag des Gemeinderates die Ortsbürgergemeindeversammlung.

§ 7 *Ehrenbürgerrecht*

Die Ortsbürgergemeindeversammlung kann an Personen, die sich um die Gemeinde Rothrist, insbesondere auch um die Ortsbürgergemeinde, ausserordentliche Verdienste erworben haben und das Gemeindebürgerrecht von Rothrist besitzen, mit ihrem Einverständnis unentgeltlich das Ehrenbürgerrecht verleihen.

C. Verlust des Ortsbürgerrechtes

§ 8 *Verlust durch Beschluss*

Der Gemeinderat entlässt Ortsbürger ohne Wohnsitz in der Gemeinde auf Begehren unentgeltlich aus dem Ortsbürgerrecht.

§ 9 *Verlust von Gesetzes wegen*

Der Verlust des Gemeindebürgerrechtes zieht auch den Verlust des Ortsbürgerrechtes nach sich.

D. Gebühren

§ 10 *Einkaufsgebühr*

¹ Die Einkaufsgebühr für das Ortsbürgerrecht beträgt:

- a) Fr. 300.00 pro mündige Einzelperson.
- b) Fr. 500.00 pro Ehepaar.
- c) Für die in die Einbürgerung einbezogenen unmündigen Kinder der Gesuchsteller wird keine Abgabe erhoben.

² Die Einkaufsgebühr kann durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung ermässigt oder erlassen werden.

§ 11 *Unentgeltliche Einbürgerung*

Eine unentgeltliche Einbürgerung kann erfolgen:

- a) Bei Verleihung des Ehrenbürgerrechtes.
- b) Bei Wiedereinbürgerung einer in Rothrist wohnhaften Witwe oder geschiedenen Frau, die vor der Verheiratung Ortsbürgerin war.
- c) Wenn die Ehefrau vor der Heirat bereits Ortsbürgerin von Rothrist war.
- d) Bei 25- und mehrjährigem Wohnsitz in Rothrist. § 5 Abs. 3 gilt sinngemäss.

§ 12 *Zuweisung der Gebühren*

Die Einkaufsgebühren werden der Laufenden Rechnung der Ortsbürgergemeinde gutgeschrieben.

E. Schlussbestimmungen

§ 13 *Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Ortsbürgergemeindeversammlung per 1. Januar 2005 in Kraft.

² Das Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Rothrist vom 28. November 1980 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 25. November 2004 hat das vorstehende Reglement genehmigt.

GEMEINDERAT ROTHTRIST
Felix Schönle, Gemeindeammann

Stefan Jung, Gemeindeschreiber